

**Ordnung über die Feststellung
der Eignung und die Zulassung für den Studiengang
„Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Technik“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 16.10.2000

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Studiengang „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Technik“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom MWK mit Erlass vom 21.09.2000 –11.3 -745 08-83- gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 NHZG i.V.m. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 5 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 11.11.1999 (Nds. GVBl. S. 384), genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 5/2000, S. 214 -

Anlage

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
und die Zulassung für den Studiengang
„Weiterbildende Studien
für das Unterrichtsfach Technik“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

§ 1

Das Weiterbildungsstudium an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Lehrgebiet Technik kann abgeschlossen werden mit

- a) einer Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nach § 54 i. V. mit § 30 PVO-Lehr I,
- b) einer Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Realschulen nach § 54 i.V. mit § 30 PVO-Lehr I,
- c) einer Weiterbildung für das Lehramt an Realschulen infolge der Übergangsvorschriften des § 54 Abs. 4 PVO-Lehr I nach § 40 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom 27.06.1986, Nds. GVBl. S. 197 (nur für Lehrkräfte, die im Rahmen der Weiterbildung für das Lehramt an Realschulen die Prüfung im ersten Fach bereits abgelegt haben),
- d) einer Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen nach § 54 i.V. mit § 45 PVO-Lehr I.

§ 2

Das Weiterbildungsstudium beginnt am 01.10.2000 und dauert zwei Jahre und fünf Monate.

§ 3

Die Zahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wird nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NHZG festgesetzt auf 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

§ 4

Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:

- a) Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Real- oder Sonderschulen bzw. vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Prüfungen,
- b) Zustimmung der Bezirksregierung zur Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme.

§ 5

Übersteigt die Zahl der nach Maßgabe von § 4 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die in § 3 festgesetzte Zulassungszahl, so erfolgt eine Auswahl nach folgender Rangfolge:

1. Lehrkräfte, die im Rahmen der Weiterbildung für das Lehramt an Realschulen die Prüfung im ersten Fach bereits abgelegt haben,
2. Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder an Realschulen mit Unterrichtspraxis im Fach Technik. Maßgeblich für die Reihenfolge ist ggf. die Dauer der unterrichtlichen Tätigkeit im Fach Technik.
3. Sofern die Plätze nicht bereits durch die Auswahl nach Satz 1 Nr. 1 und 2 ausgeschöpft sind, werden Plätze für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen vergeben. Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.

Schwerbehinderte werden gemäß Nr. 6.3 der Schwerbehindertenrichtlinien vom 19.03.1993 (Nds. MBl. S. 361) bevorzugt zugelassen. Bewerbungen von Frauen werden gemäß § 1 des Nds. Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) vom 15.06.1994 (Nds. GVBl. S. 246) besonders berücksichtigt. Im Falle von Rangleichheit entscheidet das Los. Die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sind zu unterrichten.

§ 6

- (1) Der Zulassungsantrag muss unter Verwendung des entsprechenden Antragsvordrucks bis zum 08.09.2000 bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - Beglaubigte Zeugniskopien über die Erste und Zweite Staatsprüfung,
 - Angabe des Weiterbildungsziels (Prüfungen nach § 1 Buchstabe a), b), c) oder d),
 - schriftliche Nachweise zu den Auswahlkriterien nach § 5.

§ 7

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Immatrikulation vorzunehmen hat. Erfolgt die Immatrikulation bis zu diesem Termin nicht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 8

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Studentenwerks- und Studentenschaftsbeiträge sowie die Verwaltungskosten in der jeweils geltenden Höhe zu zahlen.

§ 9

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.